TERNATIONALE TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION

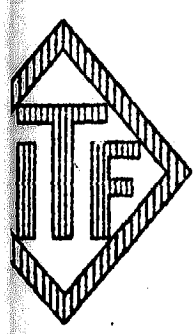

PRESSEBERICHT

MARITIME HOUSE
OLD TOWN
CLAPHAM
LONDON, S.W.4

ERSCHEINT DEUTSCH, ENGLISCH, FRANZÖSISCH, SPANISCH UND SCHWEDISCH

NACHDRUCK UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.) GESTATTET

Nr. 3 26. März 1959

Auf die Wiedergabe verlässlicher Informationen wird sorgfältig geachtet, doch können wir nur die Verantwortung für die Genauigkeit von Berichten übernehmen, die sich auf die Tätigkeit der ITF und ihrer Mitgliedsorganisationen beziehen; sonstige im Pressebericht erscheinende Mitteilungen stellen nicht unbedingt die Meinung der ITF dar.

I. T. F.

Boykott eines Panama-Schiffes in Schweden

(ITF) Am Nachmittag des 27. Februar wurde das Panama-Schiff "Oceanic Reliance" im Hafen von Karlshamn (Südschweden) von den der ITF angeschlossenen Verbänden der Seeleute und Transportarbeiter boykottiert. Die Blockade dauerte sechseinhalb Tage und erfolgte im Rahmen der Politik der schwedischen Gewerkschaften, derzufolge der Kampf gegen die Schiffe unter den Schattenflaggen fortgesetzt wird. Vor Beginn der Blockade hatten die schwedischen Organisationen bei der ITF Erkundigungen darüber eingezogen, ob die "Oceanic Reliance" in einem Vertragsverhältnis stehe.

Der Sonderbeauftragte der ITF, der sich nach Karlshamn begeben hatte, um den schwedischen Gewerkschaften bei ihrer Aktion behilflich zu sein, stellte fest, dass sich das Schiff im Besitz einer in Hongkong beheimateten Reederei befand und eine ausschliesslich aus Chinesen bestehende Besatzung an Bord führte. Das Niveau der Heuern der Mannschaften war ausserordentlich niedrig, und ausserdem musste jedes Mannschaftsmitglied aus seiner monatlichen Heuer von Hongkong $ 245 (ungefähr £15.5.-) einen Beitrag zu den Kosten seiner Verpflegung leisten.

Die Blockade wurde erst am Vormittag des 6. März rückgängig gemacht, nachdem der Sonderbeauftragte der ITF eine Inspektion der Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen des Schiffes durch einen Beamten der schwedischen Regierung und des Büros "Veritas" durchgesetzt hatte. Als Ergebnis des Boykotts hat sich der Agent der Reederei in London bereit erklärt, mit der ITF über den Abschluss von Kollektivverträgen für alle von der Reederei eingesetzten Schiffe zu verhandeln. Diese Verhandlungen sollen in der nahen Zukunft beginnen.

TRANSPORTARBEITER (ALLGEMEIN)

SCHWEDEN
Gewerkschaftsbund und Arbeitgeberföderation vereinbaren allgemeine Lohnerhöhungen

(ITF) Die Verhandlungen zwischen dem schwedischen Gewerkschaftsbund (LO) und der Arbeitgeberföderation haben am 4. März mit einem Uebereinkommen geendet. Es kam unter den Auspizien eines Schlichters zustande, dessen Vermittlung nach dem Festfahren der Verhandlungen zwischen den beiden Vertragspartnern angerufen worden war, und regelt die Erhöhungen der Löhne und Gehälter, zu denen die beiden Zentralorganisationen bei Tarifverträgen ihrer Mitglieder für das Jahr 1959 ihre Zustimmung erteilen können. Die Stundenlöhne werden um 2 % und die Akkordlöhne um 1,5 % erhöht. Das Abkommen bleibt ein Jahr in Kraft.

In der Praxis bringt dieser neue Vertrag etwa 650.000 Arbeitnehmern in Betrieben, die in der Arbeitgeberföderation zusammengeschlossen sind, eine durchschnittliche Erhöhung ihrer Löhne um 1,65 %. Das allgemeine Abkommen erfüllt jedoch die Funktion eines Rahmenabkommens, und wird daher wahrscheinlich bei allen Tarifverträgen für Gruppen von Arbeitnehmern, die nicht direkt vom allgemeinen Abkommen erfasst werden, als Vorbild dienen. Man kann daher annehmen, dass etwa 3.000.000 Arbeitnehmer in seinen Geltungsbereich fallen werden.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Rahmenabkommens sind die Seeleute. In diesem Fall werden separate Verhandlungen in die Wege geleitet.

Zu dieser Lohnerhöhung bemerkt der schwedische Gewerkschaftsbund, dass sie den Rückgang der Einkünfte, der durch die Herabsetzung der Arbeitswoche um 1 Stunde mit Wirkung vom 1. Januar 1959 verursacht wurde, nicht ausgleicht. Dieser Ausgleich wäre erst durch eine 2,17 %-ige Erhöhung herbeigeführt worden.

EISENBAHNER

FRANKREICH
Neue Regelung der Entlohnung

(ITF) Die F.O. Eisenbahnerföderation veröffentlichte vor kurzem Einzelheiten der neuen Lohn- und Gehaltsskalen des Personals der französischen Staatsbahnen, die mit Wirkung vom 1. Februar in Durchführung der durch Regierungserlass im Januar angeordneten 3,64 %-igen Erhöhung der Bezüge angewandt werden.

Nachstehend führen wir einige Beispiele der neuen monatlichen Löhne und Gehälter bestehend aus Grundlohn und einer Reihe von Sondervergütungen an. Diese Beispiele gelten für das Gebiet von Paris. In anderen Teilen Frankreichs liegt das Niveau der Löhne und Gehälter etwas tiefer. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Neujahrszulagen. Der Höchstlohn bzw. das Höchstgehalt in jeder Verwendungsgruppe wird durch eine Reihe von Dienstalterszulagen erreicht:

Ungelernter Arbeiter:	Anfangslohn	37.010	(24.200),
	Höchstlohn	40.420	(29.500),
Oberbauarbeiter:	Anfangslohn	38.370	(26.000),
	Höchstlohn	42.500	(31.700),
Rangiermeister:	Anfangslohn	41.200	(29.500),
	höchstlohn	47.910	(36.500),

Stationsvorsteher:	Anfangslohn	61.510	(46.000),
(10 bis 25 Arbeiter)	Höchstlohn	77.770	(59.500),
Assistent des Werk-	Anfangslohn	87.020	(65.100),
stätten-Betriebsleiters:	Höchstl.	111.950	(85.400),
Heizer:	Anfangslohn	57.420	(35.600),
	Höchstlohn	66.840	(43.500),
Lokführer (elektrische	Anfangslohn	70.420	(43.500),
Loks):	Höchstlohn	85.460	(56.200),
Lokführer (Dampfloks):	Anfangslohn	73.600	(43.500);
	Höchstlohn	88.640	(56.200).

(£1 = Ffrs. 1375)

GROSSBRITANNIEN
Eisenbahnerverband will "beträchtliche" Lohnerhöhungen verlangen

(ITF) Der der ITF angeschlossene britische Eisenbahnerverband (NUR) gab vor kurzem seine Absicht bekannt, in der allernächsten Zukunft eine Forderung nach einer "beträchtlichen" Erhöhung der Bezüge einzureichen. Er vertritt die Interessen von rund 350.000 bei den britischen Staatsbahnen beschäftigten Eisenbahnern. Voriges Jahr konnten die britischen Eisenbahnergewerkschaften eine 5 %-ige Erhöhung der Bezüge durchsetzen, und die Britische Transportkommission, die für die Verwaltung des im Besitze der öffentlichen Hand befindlichen Sektors der Verkehrswirtschaft verantwortlich ist, erklärte sich gleichzeitig mit der Errichtung einer unparteiischen Kommission einverstanden, deren Aufgabe in einer Ueberprüfung des gesamten Fragenkomplexes der Entlohnung bei den britischen Staatsbahnen bestehen sollte. Diese Untersuchungskommission nahm ihre Arbeit vor kurzem auf.

SCHWEDEN
Lohnerhöhungen bei den Privatbahnen

(ITF) Wie der der ITF angeschlossene schwedische Eisenbahnerverband meldet, konnte er als Ergebnis von Verhandlungen mit der Arbeitgebervereinigung eine 4 %-ige Erhöhung der Löhne von Arbeitnehmern von Privatbahnen durchsetzen.

Es handelt sich dabei um Personal, das mit der Instandhaltung von Signalanlagen beschäftigt ist; diese Lohnerhöhung tritt zusätzlich zu der im Abkommen zwischen dem Gewerkschaftsbund (LO) und der Arbeitgebervereinigung in Kraft.

Die Erhöhung der Löhne des Werkstätten- und Oberbauinstandhaltungspersonals der Privatbahnen Schwedens wird den Gegenstand von separaten Verhandlungen in der nahen Zukunft bilden.

ARBEITER IM STRASSEN- UND PERSONENTRANSPORT

DAENEMARK
Lohnerhöhungen für LKW-Fahrer

(ITF) Durch die offizielle Erhöhung der Teuerungszulage von Kr. 0,10 auf Kr. 2,02 pro Stunde und die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit um drei Stunden ist die folgende Neuregelung der Entlohnung der Kopenhagener LKW-Fahrer im Strassentransport herbeigeführt worden:

Mit Wirkung vom 1. März wird die wöchentliche Arbeitszeit um 3 Stunden auf 45 Stunden in der Woche herabgesetzt, wobei an Wochentagen 8 Stunden und am Samstag 5 Stunden gearbeitet werden. Für Arbeit, deren Dauer diese normale Arbeitszeit überschreitet, wird Ueberstundenentlohnung bezahlt.

Der Grundlohn je 45-Stundenwoche beträgt Kr. 115.44 zuzüglich einer Teuerungszulage von Kr. 90.90 (45 Stunden zu 2,02 Kr. je Stunde). Der Wochenlohn beträgt daher insgesamt Kr. 206.34. (£1 = Kr. 19,34). Der Tageslohn (8 Stunden) beträgt Kr. 37,38 (21.22 + 16,16).

Das Entgelt für Mehrarbeit beträgt 5,44 für die erste Stunde, 5,72 für die zweite, 6,29 für die dritte und 8,-- für jede folgende Stunde. Für Arbeit an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen vor 17.00 Uhr wird eine Sondervergütung von Kr. 6,98 pro Stunde und nach 17.00 Uhr eine solche von Kr. 8,-- pro Stunde entrichtet.

HAFENARBEITER

TANGANJIKA
Hafenarbeiter von Tanga fordern Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(ITF) Der der ITF angeschlossene Verband der Stauerei- und Hafenarbeiter von Tanga hat den Arbeitgebern der Hafenbetriebe eine Reihe von Forderungen nach Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen überreicht.

Für die monatlich entlohnten Arbeitskräfte verlangt die Gewerkschaft Lohnerhöhungen von 10 - 35 %. Die übrigen Forderungen beziehen sich auf die Arbeitszeit, ärztliche Behandlung, jährlichen Urlaub, Altersrenten, Ueberflüssigwerden von Arbeitskräften und Regelung des Verhandlungsverfahrens.

INTERNATIONAL
Amerikanische Seeleutegewerkschaften helfen gestrandeter Besatzung eines liberischen Tankers

(ITF) Am 10. Februar sahen sich die der ITF angeschlossenen amerikanischen Seeleutegewerkschaften (National Maritime Union und Seafarers' International Union) veranlasst, der Besatzung des im Hafen von Providence ankernden liberischen Tankers "Fleet Tank" ihren Beistand zu verleihen. Das Schiff war seit Mittwoch, den 5. Februar, aufgrund einer von der Besatzung durchgesetzten gerichtlichen Verfügung auf Nachzahlung rückständiger Heuern in Höhe von insgesamt $ 40 000 im Hafen festgehalten worden. Da die Lebensmittelvorräte des Schiffes vollkommen erschöpft waren, und auch der Brennstoff zur Heizung des Schiffes vollkommen ausgegangen war, wiesen die leitenden Organe der beiden Seeleutegewerkschaften ihre lokalen Vertreter in Providence an, den Besatzungsmitgliedern auf individueller Basis Vorschüsse zum Ankauf von Lebensmitteln und zur Bezahlung der Miete von Unterkunft an Land zu gewähren. Das amerikanische Rote Kreuz hatte den vollkommen mittellosen Seeleuten ebenfalls Geld zum Ankauf von Lebensmitteln angeboten.

Die in dem Kampf gegen in amerikanischem Besitz befindliche Schiffe unter den Flaggen Liberiens und Panamas verwickelten Gewerkschaften liessen jedoch keinen Zweifel darüber bestehen, dass sie der Besatzung der "Fleet Tank" nicht aus Propagandamotiven zu Hilfe gekommen waren.

In diesem Zusammenhang erklärte ein Vertreter der Gewerkschaften, dass es sich lediglich darum gehandelt habe, Not leidenden Mitmenschen zu Hilfe zu kommen."Die Reeder dieses Schiffes sind weder uns noch anscheinend sonst jemandem bekannt. Diese Behandlung der Besatzung ist jedoch typisch für den Einsatz aller Schiffe unter den Schattenflaggen. Hier wollen wir schliesslich bei unserem Kampf ein für alle Mal Abhilfe schaffen. Unsere unmittelbare Aufgabe besteht jedoch darin, diese Seeleute vor dem Verhungern oder Erfrieren zu schützen."

Verantwortlich für diese Hilfsaktion der Gewerkschaften im Hafen von Providence ist der dortige Beauftragte der National Maritime Union John T. Reaves (die SIU ist in diesem Hafen nicht vertreten).

"Derartig unglaubliche Zustände auf einem Schiff sind mir in den letzten 20 Jahren nicht vorgekommen," erklärte Reaves", es ist nicht nur keinerlei Heizmöglichkeit oder Proviant vorhanden, sondern in allen Unterkunftsräumen der Besatzung steht das Wasser 6 cm hoch. Kein einziges der an Bord befindlichen Rettungsboote ist seetüchtig. So etwas kann nur unter diesen Schwindelflaggen vorkommen".

Die gerichtliche Verfügung, durch die das Schiff am Auslaufen verhindert wurde, erging am Mittwoch, den 4. Februar. Sie war von 32 Besatzungsmitgliedern einschliesslich aller Offiziere mit Ausnahme des Kapitäns beantragt worden. Aussagen von Besatzungsmitgliedern zufolge schuldet ihnen die Reederei Heuern für bis zu acht Monate..

Das einzige amerikanische Besatzungsmitglied ist Albert Hagy, der 2. Offizier, dessen Wohnsitz sich jetzt in Mexiko befindet. Vertreten sind acht weitere Nationalitäten, nämlich Italiener, Deutsche, Portugiesen, Letten, Engländer, Spanier, Franzosen und Kubaner.

FINNLAND
Neuer Heuervertrag für die Schiffsingenieure

(ITF) Der der ITF angeschlossene finnische Verband der Schiffsingenieure meldet die Unterzeichnung eines neuen Vertrages über Heuer- und Arbeitsbedingungen mit den Vereinigungen der finnischen Arbeitgeber. In den Geltungsbereich des Vertrages fallen Schiffsingenieure auf Grosser Fahrt. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft und kann zum ersten Mal unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember 1959 gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsfrist kündigt

Zu den wichtigsten Bestimmungen gehören:

Heuern: Diese bestehen aus zwei Elementen, einer monatlichen Grundheuer und einer Devisenausgleichszulage. Sie sind für alle Rangstufen verschieden und ändern sich gemäss der Tonnage oder indizierter Pferdestärke der Schiffsmaschinen (£1 = Finn.Mark 896)

1. Ingenieur: von 57.700 plus 3.900 bis 77.600 plus 5.200 (Auf Schiffen mit 4.500 t Tragfähigkeit bis 6.750: 69.900 plus 4.700).

2. Ingenieur: von 45.000 plus 3.000 bis 59.200 plus 4.000 (Auf Schiffen von 4.500 bis 6.750 t Tragf.: 54.100 plus 3.600).

3. Ingenieur: von 39.100 plus 2.600 bis 50.500 plus 3.400. (Schiffe mit 4.500 bis 6.750 t Tragf.: 46.200 plus 3.100)

4. Ingenieur: von 38.100 plus 2.600 bis 43.000 plus 2.900. (Schiffe von 4.500 bis 6.750 t Tragf.: 40.500 plus 2.700).

Sondervergütungen: Offiziere im Maschinenraum haben zusätzlich zu ihrer normalen Heuer (Grundheuer plus Devisenausgleichszulage) Anspruch auf die folgenden Zulagen und Sondervergütungen:

a) 10 % der Grundheuer bei Beschäftigung auf Motorschiffen von 500 BRT oder 500 indizierten PS oder darüber;

b) eine Zulage für Grosse Fahrt (monatlich) und zwar: 1. Ingenieur 3.600 Mk., 2. Ingenieur 3.400; 3. Ingenieur Mk. 3.100 und 4. Ingenieur Mk. 2.800.

Für den Zeitraum, in dem ein Schiff ausschliesslich zwischen finnischen und nord- bzw. südamerikanischen Häfen zum Einsatz gelangt, erhöht sich diese Zulage um 25 %.

c) Nach zweijähriger Dauer der Beschäftigung (ohne Rücksicht auf Rangstufe und Reederei) erhalten Schiffsingenieure eine Dienstalterszulage von 5 % der Grundheuer und danach nach weiteren 4,6,8,10 und 12 Jahren der Beschäftigung in der gleichen Rangstufe bei der gleichen Reederei.

d) eine 2-Wachenzulage auf Schiffen, auf denen dieses System zur Anwendung gelangt Die Schiffsingenieure erhalten Mk. 3.400 auf Schiffen zwischen 350 und 500 BRT/IPS und Mk. 5.600 auf Schiffen von 500 bis 1000 BRT/IPS für die Zeit, in der das Schiff im Seenahverkehr (Baltik) zum Einsatz gelangt, und Mk. 5.600 monatlich auf Schiffen von 350 bis 500 BRT/IPS beim Einsatz in dem Gebiet der Nordsee bzw. darüberhinaus. Auf Schiffen, auf denen laut Verordnung der "technischen Kommission" das 3-Wachensystem nicht angewandt werden muss, beträgt die 2-Wachenzulage Mk. 8.400.

e) eine Tankerzulage für Beschäftigung auf Tankern von 10% der Grundheuer beim Einsatz in der Nordsee und ferneren Zonen und 5 % im Seenahverkehr.

f) eine Uniformzulage in Höhe von Mk. 1.000 im Monat.

g) auf Schiffen, auf denen vier oder mehr Schiffsingeneiure beschäftigt werden müssen und der 1. Ingeneiur keinen Wachdienst leistet, und aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Ueberstundenentlohnung erheben kann, erhält er eine Sondervergütung in Höhe von 10 % der Grundheuer.

Mehrarbeitsentgelt wird für alle auf See und im Hafen nach 13 Uhr am Tage vor Ostern und Pfingstsonntag, "Johannistag", [illegible] Weihnachtstag und Neujahrstag bezahlt mit Ausnahme des auf See zu leistenden Wachdienstes.

Arbeit nach 15 Uhr an Samstagen gilt ebenfalls als Mehrarbeit. Befindet sich ein Schiff im Hafen und der 2.3. oder 4. Ingenieur muss ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit Arbeit an den Winden und Pumpen des Schiffes im Zusammenhang mit Laden, Löschen usw. überwachen, bzw. sich an derartiger Arbeit selbst beteiligen, so hat er Anspruch auf Ueberstundenentlohnung.

Auf Schiffen mit nicht mehr als zwei Ingenieuren gilt jede Arbeit am Tage der Ankunft und des Auslaufens, die neun Stunden überschreitet, als Mehrarbeit und wird als solche abgegolten.

Für Wachdienst im Hafen wird an Wochentagen eine Entschädigung von Mk. 900 und an Sonn- und Feiertagen eine solche von Mk. 1.100 entrichtet. Die Zeit von Samstag Nachmittag bis Montag früh zählt als 2 Wachdienstperioden.

PERSONAL DER ZIVILLUFTFAHRT

OESTERREICH
Kollektivvertrag für die Bediensteten des Wiener Flughafens

(ITF) Der der ITF angeschlossenen Gewerkschaft der Bediensteten im Handel, Transport und Verkehr gelang es vor kurzem, einen Kollektivvertrag für das Wiener Flughafenpersonal auszuhandeln. Der lohnrechtliche Teil des Vertrages tritt rückwirkend mit 1. August 1958 und der arbeitsrechtliche Teil mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 in Kraft, woraus sich die Schwierigkeiten beurteilen lassen, die die Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu überwinden hatte.

Als Beispiel der neuen wöchentlichen Grundlöhne können gelten:

Mechaniker, Schlosser, Spengler, Elektriker:	S. 576 (Anfangsrate) bis S.600 (nach 11 Jahren Dienstzeit);
Autobuslenker, Oberlader:	S. 451,20 bis S. 470,40;
Lader:	S. 422,40 bis S. 441,60;
Hilfsarbeiter:	S. 412,80 bis S. 432,--;

(£1 = S. 72,80).

Die regelmässige Arbeitszeit beträgt 45 Stunden wöchentlich und darf 9 Stunden am Tage nicht überschreiten. Sie fallen in die Zeit von 6 bis 22 Uhr. In jeder Woche ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 36 Stunden zu gewähren. Dabei muss jeder dritte dieser Ruhetage auf einen Sonntag fallen.

Die Ueberstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag. Als Berechnungsgrundlage gilt 1/45 des Wochenlohns. Der Zuschlag beträgt an Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr und für die 46. bis 48. Wochenstunde 25 %, ab der 49. Stunde 50 %; in der Zeit von 22. bis 6 Uhr für die 46 bis 48. Wochenstunde 50 %, ab der 49. Stunde 100 %.

Nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von mindestens einem Monat erhält der Arbeitnehmer, wenn er durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert wird, ohne diese vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet zu haben, vom 4. Tage der Krankheit an einen Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 % des Durchschnittsnettolohnes der letzten 2 Monate und dem Krankengeld. Dieser Zuschuss wird, wenn die Krankheit mindestens 1 Kalenderwoche dauert, vom 1. Tage der Krankheit an bezahlt.

Dieser Krankengeldzuschuss wird nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 1 Monat bis zu einem Höchstausmass von 21 Tagen

von 1 Jahr bis zu 5 Jahren bis auf ein Höchstmass von 28 Tagen

nach 5 Jahren bis zu einem Höchstmass von 56 Tagen

einmal innerhalb eines Dienstjahres gewährt.

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Urlaubs- und Weihnachtszulage in Höhe von je 4 1/3 Wochenlöhnen.

Für langjährige Dienste werden Arbeitnehmern nach einer Beschäftigung im gleichen Betrieb von 25 Jahren mindestens ein Monatsbezug, 40 Jahren mindestens 2 Monatsbezüge und nach 50 Jahren drei Monatsbezüge als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

Der lohnrechtliche Teil des Kollektivvertrages kann mit Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden und der arbeitsrechtliche Teil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

U.S.A.
Lohnerhöhungen für das Bodenpersonal der Braniff Airways

(ITF) Aufgrund eines vor kurzem zwischen dem der ITF angeschlossenen Internationalen Verband des technischen Personals (International Association of Machinists) und Braniff Airways vereinbarten Kollektivvertrages mit zweijähriger Geltungsdauer erhalten über 1100 in den Bodendiensten dieser Luftverkehrslinie beschäftigten Arbeitnehmer Erhönungen ihrer Stundenlöhne, die sidh zwischen 15 und 31 Cents bewegen.

Die Lohnerhöhungen werden in zwei Raten gewährt, davon über die Hälfte rückwirkend ab 1. Oktober 1958 und der Rest mit Wirkung vom 1. Oktober 1959. Als Beispiele der neuen Stundenlöhne unter Berücksichtigung der gesamten Erhöhung können gelten:

Inspektoren: $ 3,16; Werkmeister: $ 3,12; Monteure: $ 2,95; Angelernte Arbeiter in den Bodendiensten: $ 2,21; Reinigungspersonal: $ 1,82.

Vertraglich verankert wurde ferner eine Abfindung für Bedienstete mit zweijähriger oder längerer Dauer der Beschäftigung. Sie beträgt einen Wochenlohn je Dienstjahr mit einer Höchstgrenze von 8 Wochenlöhnen. Dies ist die erste Vereinbarung dieser Art mit Braniff Airways.

BEVORSTEHENDE TAGUNGEN:

Exekutivkomitee	London	27.-29. April 1959
Konferenz der Sektion der Arbeiter im Strassentransport	Stockholm	16.-19. Juni 1959
Konferenz der Sektion der Eisenbahner	Salzburg	16.-19. September 1959